

BGer 6B 930/2013 vom 3. Februar 2014

Bundesgericht, 2014-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_930_2013

FR: TF 6B 930/2013 du 3 février 2014

IT: TF 6B 930/2013 del 3 febbraio 2014

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verweist auf seine Ausführungen im kantonalen Verfahren (Beschwerde, S. 2). Damit ist er nicht zu hören. Die Begründung der Beschwerde muss in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein, und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 138 IV 47 E. 2.8.1; 133 II 396 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 2

Die Vorinstanz stellt in tatsächlicher Hinsicht fest, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch Y. _____ mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h fuhren. Im Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer in die Flughafenstrasse einbog, bestand ein Abstand von 11 Metern zwischen den beiden Fahrzeugen (Urteil, E. 2.3). Hinsichtlich dieses Abstandes hält die Vorinstanz fest, dass das Strafgericht den Ausführungen des Beschwerdeführers folgte. Danach seien zwischen dem Anhalten des Fahrzeugs am Fussgängerstreifen und der Kollision mindestens zwei Sekunden verstrichen, woraus sich errechnen liesse, dass der Abstand beim Einbiegen in die Flughafenstrasse 11 Meter betrug (Urteil, E. 2.2 und 2.3). Damit nimmt die Vorinstanz implizit an, dass der Abstand von 11 Metern ab dem Einbiegen in die Flughafenstrasse bis zum Halt vor dem Fussgängerstreifen konstant blieb.

E. 2.1

Die Vorinstanz erwägt, ein Abstand von 11 Metern sei bei zwei auf trockener Strasse mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h fahrenden Fahrzeugen grundsätzlich ausreichend. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer vor Y. _____ in eine vortrittsberechtigten Strasse eingemündet ist, weshalb die Massstäbe des gewöhnlichen Hintereinanderfahrens in diesem Fall nicht anwendbar seien. Er habe somit den Vortritt von Y. _____ missachtet.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer unterstreicht die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, wonach er beim Einbiegen in die Flughafenstrasse einen Abstand von 11 Metern zum Personenwagen von Y. _____ einhielt und die Geschwindigkeit beider Fahrzeuge 20 km/h betrug. Er habe einen genügenden Sicherheitsabstand eingehalten und das Vortrittsrecht des auf der Flughafenstrasse fahrenden Fahrzeugs nicht missachtet.

E. 2.3

Wer zur Gewährung des Vortritts verpflichtet ist, darf den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern. Er hat seine Geschwindigkeit frühzeitig zu mässigen und, wenn er warten muss, vor Beginn der Verzweigung zu halten (Art. 14 Abs. 1 VRV). Die Rechtsprechung bejaht eine Behinderung, falls der Berechtigte seine Fahrweise brüsk ändern muss, d.h. vor, auf oder kurz nach einer Verzweigung zu brüskem Bremsen, Beschleunigen oder Ausweichen gezwungen wird, gleichgültig ob es zu einem Zusammenstoss kommt oder nicht (BGE 114 IV 146).

E. 2.4

Die Vorinstanz räumt ausdrücklich ein, dass ein Abstand von 11 Metern bei einer Geschwindigkeit von 20 km/h ausreicht. Diese Ansicht ist zutreffend und gilt auch in der hier zu beurteilenden Situation. Der Beschwerdeführer wahrte nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen einen solchen Abstand bis zum Anhalten am Fussgängerstreifen und behinderte den auf der Flughafenstrasse fahrenden Personenwagen nicht in seiner Fahrt. Ihm ist keine Verletzung des Vortrittsrechts anzulasten. Es erübrigt sich, die weiteren erhobenen Rügen näher zu prüfen.

E. 3

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Basel-Stadt hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.